

schäftsgründen in den privaten Räumen des Täters weilen und von diesem genötigt werden, sich staatsverleumderische Erklärungen anzuhören, und wenn der Täter damit rechnet, daß diese Äußerungen weitergetragen werden. Aus welchen Gründen letzteres geschehen kann, ob aus Verantwortungslosigkeit, Klatschsucht oder Sensationslust, ist bedeutungslos, da es hierbei nur auf die Absicht des Täters ankommt, staatsverleumderische Erklärungen mit dem Erfolg abzugeben, daß sie in die Öffentlichkeit dringen. Das Merkmal der Öffentlichkeit ist dann nicht gegeben, wenn die Mitteilungen an einem Ort, der nicht als öffentlich i. S. der vorstehenden Ausführungen angesehen werden kann, gegenüber Personen gemacht wird, die zum Täter in einem Verhältnis der in § 46 StPO beschriebenen Art oder in Beziehungen von ähnlicher Vertrautheit stehen, wie das z. B. beim Verlobten der Fall ist. Der gleiche Maßstab ist grundsätzlich anzulegen bei Mitteilungen an Personen, die gern. § 47 StPO das Recht zur Aussageverweigerung haben, wenn ihnen gegenüber solche Behauptungen in ihrer Eigenschaft als Geistlicher, Rechtsanwalt, Arzt oder Abgeordneter erhoben werden¹⁰⁰⁾.

Hier ist die in der nationalsozialistischen Zeit eingerissene Überdehnung des Begriffs „öffentlich“ noch übertroffen.

Zu beachten ist dabei stets, daß die Richter ihre Tätigkeit zwar in einem mehr oder weniger bestimmten und abgegrenzten besonderen Bereich ausüben, dabei aber abhängige und weisungsgebundene Funktionäre wie alle anderen sind.

Für den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts sagt das die erwähnte Schrift: „Verbrechen gegen die Volkswirtschaft“ ganz offen:

„Partei und Regierung gaben den Hinweis, daß entsprechend den Grundsätzen bei Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes auch die Verfahren nach dem Handelsschutzgesetz zu behandeln seien“¹⁰¹⁾.

In dem hier zitierten Fall führten die unter der Schockwirkung des 17. Juni 1953 gegebenen Anweisungen zu einer zurückhaltenderen Anwendung des offensichtlich viel zu weit gefaßten und viel zu harten und deshalb jetzt auch gesetzlich stark eingeschränkten § 2 HSchG¹⁰²⁾. Aber selbstverständlich können solche Direktiven, wie sie hier ohne weiteres als zulässig angesehen werden, auch beliebig zur Ausdehnung des Gesetzes führen. Und sie zeigen grundsätzlich, wie die Richter als Justizfunktionäre ohne irgend eine Unabhängigkeit in den allgemeinen politischen Apparat eingebaut sind.

¹⁰⁰⁾ NJ 58, S. 69.

¹⁰¹⁾ A. a. O., S. 91.

¹⁰²⁾ Daß die bisherige, von Richtern und Wissenschaftlern der Zone selbst wegen ihrer unverhältnismäßigen Härte offen kritisierte Fassung von einzelnen Oberlandesgerichten und Generalstaatsanwälten der Bundesrepublik als „nicht rechtsstaatswidrig“ anerkannt wurde, ist schlechterdings nicht zu begreifen.